



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14.05.2020

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 18.05.2020, um 16:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg	150
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie.	151

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Beschlüsse 2020 für die Hospitäler	152
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals zum Graal.	152
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	153
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals St. Nikolaihof	154
Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus	155
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus	161
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt	163
	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen	163
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2020	163

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 18.05.2020, um 16:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 09.03.2020
5. Gratulation
6. Mitgliedschaft im Kreistag - Verpflichtung von Frau Susanne Bothe
7. Mitgliedschaft im Kreistag - Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Martin Dingeldey
8. Umbesetzung in Fachausschüssen und sonstigen Gremien
9. Umbesetzung in der Trägerversammlung Jobcenter des Landkreises Lüneburg
10. Sachstandsbericht Corona
11. Umwidmung der Mittel aus dem Kommunalen Strukturentwicklungsfonds 2020
12. Sachstandsbericht zur Arena Lüneburger Land
13. Einbringen des Behindertenbeirats zur Arena Lüneburger Land; Berücksichtigung weiterer, über rechtliche Anforderungen hinausgehender Anregungen
14. Formelle Aufgliederung der gefassten Beschlüsse zu den Gesellschaftsgründungen
15. Einteilung des Landkreises Lüneburg in Wahlbereiche für die Kreiswahl 2021
16. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 7.800.000 Euro aus der Kreditemächtigung 2018
17. Umsetzungsstrategie Radverkehr Landkreis Lüneburg
18. Radverkehrskonzept Landkreis Lüneburg; Abschlussbericht
19. Förderrichtlinie Radverkehr des Landkreises Lüneburg
20. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken; Ablauf der Amtszeit
21. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2021
22. Kündigung der Vereinbarung zwischen der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg über die Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen der Gleichstellungsbeauftragten und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Familienbüros/Familienservicebüros
23. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 30.03.2020 angeboten worden sind
24. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 06.04.2020 angeboten worden sind.
25. 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Landkreis Lüneburg
26. Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 (Eingang: 02.12.2019); Landkreis Lüneburg bewirbt sich als Modellregion für das 365 Euro Ticket (im Stand der 2. Aktualisierung vom 04.03.2020)
27. Antrag von KTA Graff vom 02.12.2019 (Eingang: 03.12.2019); 365 € Ticket (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.03.2020)
28. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 16.01.2020 (Eingang: 17.01.20); Klimaschutz im Landkreis Lüneburg - Landkreis mit Vorbildfunktion; Fuhrpark der Kreisverwaltung ohne fossile Brennstoffe (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 04.02.2020)
29. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.04.2020 inkl. Änderungsantrag der Fraktionen CDU, FDP und die Unabhängigen vom 07.05.2020; Erhalt von Arbeitsplätzen und Unternehmen im Landkreis Lüneburg in der Corona-Krise
30. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2020; Regionales Zukunftsprogramm für den Landkreis Lüneburg - SPD fordert ein 5-Millionen-Euro-Zukunftsprogramm
- 30.1. Änderungsantrag der SPD Fraktion vom 08.05.2020 zur Sitzung des Kreistages am 18. Mai 2020 Regionales Zukunftsprogramm für den Landkreis Lüneburg SPD fordert ein 5- Millionen-Euro-Zukunftsprogramm
31. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.05.2020; Überprüfung des Haushalts im Hinblick auf Einsparmöglichkeiten und zur langzeitigen Verbesserung der Einnahmesituation im Hinblick auf Ausgaben bzw. Projekte ohne Nachhaltigkeit; hier der geplante Bau der Elbebrücke
32. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2020; Einrichtung eines Corona-Sozialfond

33. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 20.04.2020 (Eingang: 05.05.2020); "Corona-Hilfe" für die Kommunen
34. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion vom 04.05.2020 zum Thema "Fähre"
35. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.05.2020; Klage gegen Kitagesetz
36. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 30.04.2020 (Eingang: 05.05.2020); Notbetreuungsgruppen in Kita und Schulen
37. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
38. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 38.1. Anfrage der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 02.05.2020 zur aktuellen Haushaltsplanung
39. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
40. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Betreten und das Befahren des Insees Gemarkung Scharnebeck, Flur 19 Flurstück 55/1 und des dazu gehörigen Parkplatzes Gemarkung Scharnebeck, Flur 19 Flurstück 63 wird für Christi Himmelfahrt am 21.05.2020 untersagt. Die Untersagung erstreckt sich auch auf die Zuwegungen durch die Gemeindefußstraßen „Im Moor“ – Gemeinde Adendorf -, Bardowicker Weg, Moorweg und Eschenhorstweg – Gemeinde Scharnebeck - jeweils ab der Einmündung zur K 30.
2. Ausgenommen von Ziff. 1 sind Polizeivollzugskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Scharnebeck, der Gemeinde Scharnebeck und des Landkreises Lüneburg, soweit diese auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung tätig werden. Ausgenommen sind ebenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsdiensten, z.B. Rettungsdienst oder Notarzt im Einsatz.
3. Zur Durchsetzung des Verbots wird unmittelbarer Zwang angedroht.
4. Die Polizei Niedersachsen wird um Amtshilfe gebeten. Sie darf vor Ort Anordnungen im Namen des Landkreises Lüneburg aufgrund dieser Allgemeinverfügung treffen und durchsetzen. Die Amtshilfe gilt auch, soweit Personen auf andere Orte ausweichen. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Beschlagnahme alkoholhaltiger Getränke.
5. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend eingehalten werden.

Es gilt gerade mit Blick auf den kommenden Feiertag Christi Himmelfahrt, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Christi Himmelfahrt wird traditionell für Tagestouren genutzt, wobei es in Gruppen zu starkem Alkoholkonsum und Kontrollverlust kommen kann. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an bestimmten Orten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderer Mittel wird nötig sein, benötigt aber auch eine klare Rechtsgrundlage. Damit wird es den Einsatzkräften ermöglicht, vor Ort die weiterhin notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Das wäre ohne diese Allgemeinverfügung nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht der Fall.

Gerade der Insee ist in den letzten Jahren immer wieder Anlaufpunkt an Christi Himmelfahrt. Dabei ist es regelmäßig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Aktuell wird die Situation durch die Corona-Epidemie verschärft, so dass diese Anordnung auch zum Gesundheitsschutz erforderlich ist.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende

Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen sichtbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Das Verbot wird auf den Parkplatz erstreckt, weil ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Nutzung des Inselsees besteht. Ein Ausweichen auf den Parkplatz soll verhindert werden. Außerdem sollen die Vollzugskräfte bereits frühzeitig einschreiten können, damit sich Situationen auf dem Gelände des Inselsees erst gar nicht verfestigen können.

Mit der Amtshilfe durch die Polizei wird ein effektiver Schutz erreicht. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass trotz dieses Verbots versucht werden wird, den Insensee an Christi Himmelfahrt zu betreten. Außerdem ist mit Widerstand durch alkoholisierte Personen zu rechnen.

Aus diesem Grund müssen alle Personen den Insensee betreten können, deren Mitwirkung zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich sein kann.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angemessen und erforderlich. Andere Zwangsmaßnahmen werden keinen Erfolg haben können. Die Wirkung der Durchsetzung der Allgemeinverfügung muss sofort einsetzen und effektiv sein.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, 13.05.2020

Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Beschlüsse 2020 für die Hospitäler

Die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für den Beschluss des Hospitals St. Nikolaihof nach § 131 Abs. 1, § 130 Abs. 4 Satz 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.05.2020 unter dem Az.: 32.96 – 10302 – 355 022 (2020) erteilt worden.

Eine Genehmigung der Beschlüsse für die Hospitäler Zum Graal und Zum Großen Heiligen Geist ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Botenmeisterei
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	356.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	338.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.900 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.800 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2019

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	2.422.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.855.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.414.800 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.716.600 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.160.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der

§§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2019

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2020 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	860.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	615.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.100 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	515.700 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	172.600 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.187.300 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2019

Mädge
Oberbürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus (Friedhofsträger)
 - a) Friedhof Krusendorf
 - b) Friedhof Neu Garge
 - c) Friedhof Preten
 - d) Friedhof Wehningensowie für die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Preten, Kaarßen und Wehningen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Amt Neuhaus ihren Wohnsitz hatten, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.
Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeiern üblich sind
 - d) Hunde frei bzw. an der langen Leine umher laufen zulassen

- e) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Anpflanzungen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - g) zu lärmern und zu spielen
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
- (4) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann Ausnahmen zulassen, soweit Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5

Gewerbliche Betätigungen

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetz, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde Amt Neuhaus untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Amt Neuhaus anzumelden, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Beisetzung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei einer Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (2) Der Beisetzungstermin wird von der Gemeinde Amt Neuhaus im Zusammenwirken mit dem Bestattungsinstitut festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist im Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Gemeinde Amt Neuhaus bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann Säрге, die dieser Friedhofssatzung nicht entsprechen, zurückweisen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden in Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus ausgehoben und wieder verfüllt. Die Einebnung des Grabes zur Vorbereitung weiterer Nutzungen (Bepflanzung u.ä.) ist vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten vorzunehmen.
- (2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. § 14 BestattG bleibt unberührt.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. In berechtigten Einzelfällen können Umbettungen vorgenommen werden. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus.

- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und des Ordnungsamtes der Gemeinde Amt Neuhaus abhängig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, oder der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Amt Neuhaus. An ihnen werden Nutzungsrechte gegen Gebühr nach dieser Satzung verliehen. Über das Nutzungsrecht wird bei allen Grabarten - mit Ausnahme der anonymen Urnengräber - eine Niederschrift ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde Amt Neuhaus nicht zulässig.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Wenn Ehegatten/Lebensgefährten nebeneinander bestattet werden möchten, kann die Gemeinde Amt Neuhaus Ausnahmen zulassen.

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - d) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte (§ 16)
 - g) anonyme / teilanonyme Urnengrabstätten (§ 17)
- (2) Die Abmessungen sollen pro Grabstelle mindestens eine Breite von 0,80 m und eine Länge von 2,20 m haben. Bei Urnen mindestens eine Breite von 1 m und eine Länge von 1 m.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen, Kindes in einem Grab beigesetzt werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für Erwachsene und 20 Jahren für Kinder bis zu 5 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung werden nicht genehmigt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, welche mit bis zu 4 Grabstellen abgegeben werden. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Gemeinde Amt Neuhaus, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung.

Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Niederschrift ausgestellt.

Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde Amt Neuhaus ist unzulässig.

- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Ehegatten/Lebenspartner
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
4. Lebensgefährten der Nutzungsberechtigten

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus.

- (4) Mit Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.

- (5) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach mit bis zu 2 Grabstellen abgegeben werden. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Gemeinde Amt Neuhaus, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung.

Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Niederschrift ausgestellt. Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde Amt Neuhaus ist unzulässig. Eine Benachrichtigung über Ablauf des Nutzungsrechts durch die Gemeinde Amt Neuhaus ist nicht erforderlich.

- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Ehegatten/Lebenspartner
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
4. Lebensgefährten der Nutzungsberechtigten

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus.

- (4) Mit Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.

- (5) Die Gestaltung und Bepflanzung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Die Abmessungen je Grabstelle betragen etwa: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Es können Grabmale oder Liegeplatten verwendet werden. Die Einfassung der Grabstelle hat mit Natursteinkanten zu erfolgen. Zwischen den Grabstellen sind 0,30 m Abstand zu halten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte

- (1) Rasenreihengräber für Särge und Urnen mit Liegeplatte sind auf den Friedhöfen in Wehningen und Preten eingerichtet.

- (2) Rasenreihengräber für Särge und Urnen werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (3) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten in Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus eine Rasenliegeplatte.

- (4) Rasengräber dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Die Pflegearbeiten obliegen der Gemeinde Amt Neuhaus.

- (5) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung können nur dann genehmigt werden, wenn das nächste Reihengrab für den Ehegatten/Lebenspartner des davor liegenden Verstorbenen bestimmt ist.

§ 17

Anonyme/Teilanonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme und Teilanonyme Urnengräber sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit, die erst im Beisetzungsfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Grabfelder für anonyme und teilanonyme Urnengräber sind auf den Friedhöfen in Wehningen und Preten eingerichtet.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird in anonymisierter ggf. teilanonymisierter Form verliehen.
- (4) Die Namen der Verstorbenen werden auf Wunsch und Kosten des Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus auf einer Stele festgehalten (teilanonym). Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden.
- (5) Die Mindestgröße einer anonymen und teilanonymen Urnengrabstelle beträgt LxB 30x30 cm.
- (6) Die Grabstätten werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet. Ein besonderer Hinweis erfolgt nicht.

§ 18

Grabregister

Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

§ 20

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Amt Neuhaus.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
Für das Herrichten und in Stand halten der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Sind Nutzungsberechtigte oder nächste Angehörige unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete, Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Gemeinde Amt Neuhaus die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur den Vorschriften dieser Satzung entsprechend entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Auf den Friedhöfen dürfen als Einfriedung lebende Hecken mit einer Höhe von max. 0,80 m sowie Einfassungen aus 8 cm dickem Kunststein oder Naturstein, dessen Sichtkanten geschliffen sein müssen, verwendet werden. Die Oberkante der Steineinfassung muss mit der umgebenden Rasenfläche bündig abschließen.
- (6) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen und ähnlichen umweltbelastenden Stoffen sowie nicht biologisch abbaubaren und nicht kompostierbaren Materialien auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.
- (7) Die Gräber dürfen nicht mit Kiesel, Kies oder Steinsplitt bestreut werden.
- (8) Die Grabstellen müssen zum Ablauftermin durch den Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Hecken und Bepflanzungen sind vollständig abzuräumen. Sollte dieses nicht geschehen, wird die Einebnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgenommen.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. II S.2352) eingehalten wird, oder ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina,

Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches über die Gemeinde Amt Neuhaus ausgegeben wird, zu verwenden.

§ 23

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus errichtet oder verändert werden. Dies gilt auch für provisorische Grabmale.
- (2) Die Einrichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zulassen. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde Amt Neuhaus die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder befestigen lassen. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.
Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dieses nicht, so kann die Gemeinde Amt Neuhaus die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (5) Für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung von Gefahren die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, sofern es sich nicht um Anlagen nach Abs. 3 handelt.
Wird von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit Gebrauch gemacht, entfernt die Gemeinde Amt Neuhaus die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Gemeinde Amt Neuhaus nicht zu leisten. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Gemeinde Amt Neuhaus erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 26

Friedhofskapelle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder einem sonstigen dafür bestimmten Raum abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Amt Neuhaus betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VII. Gebühren

§ 28

Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Amt Neuhaus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Amt Neuhaus haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 3; 3 (2); 4 (1)-(3) und (5); 5 (1); 7 (1) und (2); 10 (1)-(6); 14 (3); 15 (3); 19; 21 (1), (2), (5)-(8); 23 (1); 24 (2)-(4); 25 (1); 26 (2) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 16.06.2001 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.03.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet.
Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Gemeinde Amt Neuhaus im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 800,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre | 650,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 550,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte für Urnen mit Liegeplatte für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| Rasenreihengrabstätte für Säрге mit Liegeplatte für 25 Jahre je Grabstelle | 1.200,00 € |
| 5. Anonyme/teilanonyme Urnengrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 650,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-5 aufgerundet auf volle Monate. | |

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle

Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 75,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche die tatsächlich anfallenden Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche die tatsächlich anfallenden Kosten

IV. Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Niederschrift über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.

§ 8 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Amt Neuhaus entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2001 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.03.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Buchstabe f. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

bei Stundung von Forderungen 10.000,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Reppenstedt, den 30.04.2020

Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen im Umlaufverfahren folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

bei Stundung von Forderungen 10.000,00 €

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Gemeindedirektor/in durch bis zu zwei Verwaltungsvertreter/innen vertreten.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Westergellersen, den 30.04.2020

gez
Rainer Garbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 27.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.466.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.612.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.313.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.383.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	558.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.266.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.350.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.097.400,00 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.222.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.747.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360%
2.	Gewerbsteuer	360%

Embsen, den 27.04.2020

Gemeinde Embsen
Abendroth
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.05.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/63 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Melbeck, den 08.05.2020

Abendroth
Gemeindedirektor